

Satzung des Vereins Natürlich Kirchhellen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Natürlich Kirchhellen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop-Kirchhellen
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Ortsgemeinschaft der sieben Ortsteile der Gemeinde Kirchhellen zu fördern. Der Verein soll im Postleitzahlbezirk 46244 insbesondere ortsansässige Kunst und Kultur fördern, die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat betreiben, regionale Sportaktivitäten unterstützen, Landschaftspflege betreiben und Bildung fördern.

(2) Zur Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders in der Dorfgemeinschaft durch sportliche, kulturelle und künstlerische Aktivitäten stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

- Pflege und Verschönerung der Ortsbilder;
- Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Flächen;
- Erhalt und Förderung von Heimat- und Brauchtumpflege;

- Pflege und Förderung der örtlichen Gemeinschaft bei jung und alt, sowie die Integration von ausländischen Mitbürgern;
- Förderung eines positiven Images der Region zur Stärkung der Region nach innen und außen;
- Förderung bzw. Veranstaltung gelegentlicher gemeinschaftsfördernder kultureller bzw. sportlicher Zusammenkünfte.

(3) Bei seiner Arbeit tritt der Verein nicht in Konkurrenz zu irgendeinem öffentlichen oder privaten Aufgabenträger. Der Verein sucht vielmehr deren Nähe und Zusammenarbeit mit ihnen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Gemeinde Kirchhellen verbunden sind sowie den Vereinszweck und die Satzung akzeptieren.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Verein hält zu diesem Zweck einen entsprechenden Vordruck bereit.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austritterklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30. September zugegangen sein muss,
- b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
- c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Finanzierung der Vereinsarbeit

(1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Der Verein kann Sonderzuwendungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Mitgliedern oder Dritten entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.

(3) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen, die der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Eine Gewinnerzielung wird grundsätzlich nicht angestrebt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie zuständig für.

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

(5) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für geboten hält. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich begehrt. Auch zu diesen Mitgliederversammlungen ist in satzungsgemäßer Form und Frist einzuladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, und zwar von einem zu Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern dazu zu bestimmenden Schriftführer, der diese auch zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. Das Protokoll hat die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch eine Beschreibung des Sachverhaltes und des Beratungsverlaufes.

(9) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung
- d) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Kassiererin / dem Kassierer,
- d) der/dem stellvertretenden Kassiererin / Kassierer
- e) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- f) der/dem stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführer

g) und bis zu 7 Beisitzern, wobei jeder Ortsteil Kirchhellens möglichst einen Beisitzer stellen soll.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder oder entsandte Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet zugleich auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei entsandten Vertretern endet die Vorstandstätigkeit darüber hinaus auch beim Ausscheiden aus der Tätigkeit bzw. Funktion bei der entsendenden Gruppierung oder Institution.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet noch in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Kandidat gewählt ist, auf den die meisten Stimmen entfallen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger zu wählen ist, einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Das gilt jedoch nicht für den Vorsitzenden, der stets von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Durch Vorstandsbeschluss kann die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung des Vereins im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte auch auf Dritte übertragen werden.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Für die Erledigung seiner Arbeiten kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.

(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Punkt abzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ein wirksamer Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an die Stadt Bottrop, die dieses ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, die sich mit den Zielvorstellungen des Vereins decken.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 16. Oktober 2008 beschlossen.